

**DIETER MERTENS**

Der Wormser Reichstag von 1495 und seine  
Auswirkungen

# Der Wormser Reichstag von 1495 und seine Auswirkungen

Dieter Mertens

Der Wormser Reichstag von 1495 wird in der Forschung seit langem als der Beginn des Reichsverfassungsrechts der Neuzeit betrachtet, dies vor allem wegen der vier Reformordnungen, die von König Maximilian I. und den Reichsständen am 7. August 1495 verabschiedet wurden. Diese sind bekanntermaßen 1. der »ewige«, d.h. unbefristete Landfrieden, 2. die Ordnung über das Reichskammergericht, 3. die Exekutionsordnung, genannt »Handhabung Friedens und Rechts«, und 4. die Ordnung über die auf vier Jahre befristete Erhebung des »gemeinen Pfennigs«. Die vier Ordnungen werden zusammenfassend als die maximilaneische Reichsreform bezeichnet<sup>1</sup>. Wegen der Verabschiedung der vier Ordnungen kann man, mit dem Tagungstitel, mit einigem Recht von einem »Aufbruch in die Neuzeit« sprechen, so sehr ihr Zustandekommen der Situation, nicht einem Plan geschuldet und so aufhaltsam und unvollkommen die Umsetzung dieser Ordnungen in die Praxis auch gewesen ist. »Es kam ein Augenblickskompromiss zustande,« schreibt Peter Moraw, »den beide Seiten in ihrem Sinne weiterzuentwickeln oder rückgängig zu machen hofften. Später erst entschied sich, daß man im Hin und Her des Kräftespiels auf 1495 wie auf ein Normaljahr oder einen Herrschaftsvertrag zurückblickte.« Soweit Peter Moraw<sup>2</sup>. Die Ordnungen betrafen alle Reichsstände, also auch die des »nördlichen Württemberg« – um den Tagungstitel noch einmal aufzugreifen, der freilich, wenn er Schöntal, Hohenlohe und die benachbarten Reichsstädte Hall, Heilbronn und Wimpfen einschließen soll, die Ausdehnung des Königreichs Württemberg des 19. Jahrhunderts voraussetzt, nicht die des Herzogtums des 16. Jahrhunderts.

Die meisten Gesamtdarstellungen zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte lassen mit dem Wormser Reichstag unter dem Rubrum »Reichsreform« ein neues Kapitel beginnen oder, wenn sie mehrbändig sind, einen neuen Band, der dann bis zum Ende des Alten Reiches, bis 1806, reicht<sup>3</sup>. Anders die Deutsche Verfassungsgeschichte von Dietmar Willoweit. Willoweit stellt das eineinhalbe Jahrhundert von 1410 bis 1555 in einem zusam-

menhängenden Kapitel über »Die Verrechtlichung der Reichsverfassung und die Herausbildung des Obrigkeitsstaates« dar, das die Verfassungen von Reich und Territorien zusammensieht. Der Wormser Reichstag von 1495 kommt hier vor den Hintergrund der seit König Sigismund – mit und ohne den König – geführten Reformdiskussion und der – mit und ohne den König – praktizierten Verfassungsentwicklung zu stehen. Der Wormser Reichstag erscheint nun als der komplexe Reformkompromiss, der »die zwischen Kaiser und Fürsten in Sachen Reichsreform festgefahrenen Fronten ... wieder in Bewegung« brachte – und der von der Religionsfrage bis zum Augsburger Reichstag 1555 weiterhin in Bewegung gehalten wurde<sup>4</sup>. Diese Periodisierung »1410 bis 1555« nimmt dem Wormser Reichstag seinen epochalen Charakter nur scheinbar. Als Pendant zum Jahr 1806 hat das Jahr 1495 ohnehin nie getaucht. Die neue Periodisierung macht vielmehr jene besondere verfassungsgeschichtliche Bedeutung des Wormser Tages deutlich, die kein Gegenstand seiner Beschlüsse war, sondern im praktizierten Verfahren der Kompromissfindung und Beschlussfassung selber bestand. In Worms wurde im Widerstreit des Königs und der vom Mainzer Erzbischof angeführten Reichsstände ein Verfahren gefunden, das der Versammlung eine feste Form und institutionelle Eigenständigkeit gab – und den Namen »Reichstag«. Die Versammlung von 1495 ist in der Tat die erste, die in den Quellen als Reichstag bezeichnet wird<sup>5</sup>. Das Ladungsschreiben König Maximilians vom 24. November 1494 erforderte *Kurfürsten, Fürsten und ander stende* [des Heiligen Reiches] für den 2. Februar 1495 zu *einer gemeinen versammlung*, gebrauchte also den Reichstagsterminus noch nicht; doch der Reichsabschied vom 7. August bezeichnet die zuende gegangene *gemeine versammlung* als *gemeinen reichstag*<sup>6</sup>. Die hier gefundene Form prägte die künftigen Reichstage, ihr kommt darum unter den »Auswirkungen« eine hervorragende Bedeutung zu.

Die Darstellungen der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte nennen als Zweckbestimmungen des Gemeinen Pfennigs die Finanzierung des

Reichskammergerichts und der militärischen Sicherung des inneren und äußeren Friedens. Das trifft zu. Die Exekutionsordnung nennt die Finanzierung durch den Gemeinen Pfennig ausdrücklich<sup>7</sup>, die Ordnung des Kammergerichts verweist die Gerichtspersonen immerhin allgemein auf die Gefälle des Reichs, solange sie noch keine Gerichtsgebühren einnehmen<sup>8</sup>. Doch das entscheidende Stichwort fällt erst in der Ordnung über den Gemeinen Pfennig selbst: *das wir friden und recht in dem Heiligen Reich ... handhaben, auch zu widerstand der veind Christi, der Turken, und ander anfechter desselben Reichs und Teutscher nation*<sup>9</sup>. Mit der Formulierung *... auch zu widerstand der veind Christi, der Turken* ist keine dem eigentlichen Zweck angehängte, zweitrangige Begründung gegeben. Das wäre ein modernstaatliches Missverständnis, eine verfassungsgeschichtliche Engführung. Dagegen hat der anonyme Autor eines noch im August 1495, jedenfalls noch vor dem Auseinandertreten der Versammlung entworfenen Berichts über Verlauf und Beschlüsse des *gemeinen reichstags* in der Finanzierung des Türkenkriegs den entscheidenden Zweck gesehen. Er hat die vier Ordnungen stichwortartig folgendermaßen aufzählt: *frid, camergericht, hanthabung, gemainen anslag, so man nennt den Turkischen Pfennig*, kurz: *der gemain Turkisch Pfennig*<sup>10</sup>. In der Tat war diese Zwecksetzung ein unverzichtbarer Rechtsgrund. Der Gemeine Pfennig war, der Name deutet es an, als eine allgemeine Steuer konzipiert. Gestaffelt nach Leistungsvermögen, sollte ihn jeder und jede entrichten – *alle und yegelige menschen ... nymand ausgeschlossen, ... ain yedes mensch, das 15 jar alters erlangt hat*<sup>11</sup>. Eine Verpflichtung aller ohne Ausnahme konnte aber nur aus der Christenpflicht zur Verteidigung des Glaubens und der Kirche – oder, wie kurz gesagt wird: der Verteidigung Christi – gefolgert werden. Dies war die seit den Hussitenkriegen im Reich etablierte Argumentation. Weil die Ketzerei *die heiligen gemein kirchen und die ganzen kristenheit antreffen, dorumb auch ein iglich cristenmensch, jung und alt, reich und arme, niemant ausgenumen, pillich nach seinem stad und vermugen dorzu beraten und beholfen sein schullen*<sup>12</sup>, haben die Reichsstände 1427 eine einmalige allgemeine Hussitensteuer zur Finanzierung eines Heeres beschlossen. Der Wormser Reichstag ist also nicht ohne die Vorgeschichte der Tage, Diskussionen und Beschlüsse des 15. Jahrhunderts, auch nicht ohne die aktuelle Situation der Jahre 1494, als er einberufen, und 1495, als er durchgeführt wurde, und nicht ohne die Intentionen der Beteiligten zu verstehen.

Meine Ausführungen gliedere ich deshalb in drei Abschnitte. Zuerst werde ich den Wormser Reichstag als Ereignis, in seiner aktuellen Situierung, be-

trachten, einerseits als den – aus königlicher Perspektive – ersten Hoftag des seit dem Tod Kaiser Friedrichs III. im August 1493 alleinregierenden Königs und obersten Lehnsherrn, und andererseits als den Reichstag, der Reichsstände in größer Zahl zusammen mit den Gesandtschaften der Freien und der Reichsstädte einberuft, um ihnen die aktuellen Probleme des Reiches vorzutragen und Rat und Hilfe einzufordern. Im zweiten Abschnitt werde ich den Wormser Reichstag als strukturelles Verfassungselement, als eine Formation und Institution der in der eineinhalb Jahrhundert umfassenden Reformperiode der sich gründlich wandelnden Reichsverfassung betrachten. Im dritten Abschnitt skizziere ich die beschlossenen vier Ordnungen und ihre Wirkungen.

## 1. Der Wormser Reichstag von 1495 als Ereignis<sup>13</sup>

Die Versammlung, die König Maximilian I. durch Schreiben aus Antwerpen, datum 24. November 1494, auf den 2. Februar 1495 – nein: *auf unser lieben Frauentag purificationis*, einen kirchlichen Festtag, wie es alter Hoftagstradition entsprach – nach Worms einberief, war die erste, die er als alleinregierender König abzuhalten gedachte<sup>14</sup>. 15 Monate waren seit dem Tod seines Vaters verstrichen, als er die Ladung verschickte, 19 Monate, als die Versammlung zusammentrat. Er räumte die Verspätung ein, gab aber den aufständischen Geldern die Schuld, die auch nach dem Ende des 15 Jahre dauernden burgundischen Kriegs – um das Erbe Karls des Kühnen – weiter gegen die Herrschaft Maximilians in den Niederlanden gekämpft hatten. Dass Maximilian die Forderung der niederländischen Stände erfüllte und die Herrschaft an Erzherzog Philipp, seinen Sohn aus der burgundischen Ehe, der gerade die Mündigkeit erreichte, im September 1494 pünktlich übergab, löste die Geldernfrage nicht, aber dämpfte den Konflikt vorübergehend. Daher konnte sich Maximilian dem neuen und bereits viel größeren und gefährlicheren italienischen Krisenherd zuwenden und eine militärische Intervention vorbereiten. Die Ladung nach Worms weist schon nach Italien.

Der französische König Karl VIII., bis zum Frieden von Senlis 1493 Maximilians Gegner im burgundischen Krieg, hatte sich mit dem Friedensschluss Luft verschafft, um größere Pläne zu verfolgen. Er übernahm die Thronansprüche der Anjou auf das Königreich Neapel, aus dem sie 1442 vom sizilischen König aus dem Hause Aragon verdrängt worden waren. Maximilian stellte sich Karls Ambitionen zunächst nicht in den Weg, denn er war überzeugt,

dass Karl in Italien scheitern, er selber aber eine Chance erhalten würde, den stattlichen Rest des burgundischen Erbes – das Herzogtum Burgund und die Picardie – an sich zu bringen. Als Karl jedoch, unter dem Anjou-Titel eines »Königs von Neapel und Jerusalem«, von September 1494 bis Februar 1495 in unaufhaltsamem Siegeszug ganz Italien – Reichsitalien, den Kirchenstaat und das Königreich Neapel – durchzog, das Königreich eroberte und sich zudem als künftiger Reformierer der Kirche und Befreier des Heiligen Landes stilisierte, musste Maximilian gegensteuern. Der Wormser Reichstag sollte nach seiner Intention das Eingreifen in Italien vorbereiten.

Ende November 1494, als Maximilian von Antwerpen aus das Ladungsschreiben versandte, ließ Karl von Florenz ein Manifest ausgehen, in dem er verkündete, mit aller Kraft die Türken vertreiben und das Heilige Land und die ehemals christlichen Herrschaften zurückerobern zu wollen<sup>15</sup>. Karl erhob damit indirekt Anspruch auf die Kaiserkrone, denn er reklamierte Aufgaben für sich, die wahrzunehmen dem Kaiser als dem Vogt der Römischen Kirche zukam. Gegen Karls Italienzug und Türkenzugsabsicht stellte Maximilian *seinem*, des Römischen Königs, auf das Herkommen rechtlich gegründeten Anspruch auf die Kaiserkrone. Die Stände sollen schon gerüstet nach Worms kommen, um nach maximal 14tägiger Beratung mit ihm zum Empfang der Kaiserkrone *über die perg* nach Rom zu ziehen. Der Romzug dulde keinen Aufschub, weil er sogleich nach seiner Rückkunft aus Italien, also noch im Sommer 1495, nach Ungarn und Kroatien zum Türkenzug aufbrechen werde. Der König versuchte also, die Versammlung der Reichsstände unter einem enormen Zeitdruck zu setzen.

In Maximilians Plänen erhielt die Wormser Versammlung eindeutig eine – modern gesprochen – außenpolitische Funktion. Diese moderne Ausdrucksweise ist freilich unzulänglich, weil innen und außen nicht wie in einem modernen Staat getrennte Bereiche bezeichnen. Maßgeblich ist vielmehr der Dualismus von Kaiser und Reich, genauer: von habsburgischem Kaisertum und ständischem Reich deutscher Nation, der in dieser Zeit, wie gleich noch näher zu erläutern ist, zunehmend festere Konturen gewann. Gleichwohl sind beide Seiten – auch die Stände – involviert, wenn es um Reichsitalien und die Kaiserwürde, den französischen König und die Türkenabwehr geht. Doch nur Maximilian konkurriert mit Karl VIII. als Haupt eines Königsgeschlechts, einer Dynastie von europäischer Bedeutung, die die Frage zur Entscheidung bringen möchte: Wer von beiden ist der größere Fürst der Christenheit, wer ist der *maior princeps christianitatis*? An diesem Kon-

kurrenzkampf bleiben die anderen Dynastien im Reich unbeteiligt, selbst die pfälzischen Wittelsbacher, die innerhalb des Reiches am ehesten mit den Habsburgern rivalisieren konnten.

Obwohl Karls Auftreten in Italien und die Absicht, nun seinerseits dort einzugreifen, König Maximilian zur Einberufung der Reichsstände nach Worms veranlassten, spricht sein Ladungsschreiben davon mit keinem Wort; Karl kommt nicht vor. Maximilian führt ausschließlich Gründe an, die dem reichsrechtlichen Herkommen entsprechen: dass ein jeder Römische König bei Eingang seiner Regierung mit den Ständen über die Lage des Reiches – über *widerwertigkeiten, gericht und recht* – berät und mit der pflichtschuldigen militärischen Unterstützung der Stände die Romfahrt unternimmt. Als *widerwertigkeiten*, die Gegenstand von Rat und Hilfe sein sollen, nennt Maximilian konkret allein die Einfälle der Türken in Kroatien, Ungarn und den österreichischen Erblanden, denen im Interesse gemeiner Christenheit, des Reiches und deutscher Nation – also nicht seiner Erblande allein – Einhaltung geboten werden müsse. Selbstverständlich, und darum im Ladungsschreiben nicht erwähnt, standen die beim Herrscherwechsel fälligen Belehnungen auf der Tagesordnung.

Die Belehnungen – sowohl die großen feierlichen, die auf dem Obermarkt unter freiem Himmel mit Berennen des Königsstuhles vollzogen wurden wie die der Kurfürsten am 14. und 15. Juli, als auch die kleinen, in der Kanzlei getätigten – zogen sich über die gesamte Dauer des Reichstages hin. Etwa 200 sind belegt<sup>16</sup>. Zeit benötigten dabei die, denen komplexe oder gar komplizierte Verhandlungen vorausgingen oder an denen weitere Rechtsakte hingen, seien es Entscheide oder Privilegierungen des Königs oder Übereinkünfte streitender Parteien. Zwei Belehnungen sind für den Raum des »nördlichen Württemberg« bleibend wichtig: die Württemberg und die Hessen, indirekt aber Hohenlohe betreffenden. Beide gehören zu den komplexen Vorgängen. Der eine ist die Erhebung Württembergs zum Herzogtum am 21. Juli<sup>17</sup>, der andere die Gesamtbelehnung der Landgrafen von Hessen einschließlich der Grafschaften Ziegenhain und Nidda am 16. Juli<sup>18</sup>, die den Verzicht der Hohenlohe auf jedwede Rechte an diesen Grafschaften voraussetzte.

Die Erhebung der Grafschaft Württemberg zum Herzogtum ist gerade in jüngerer Zeit – anlässlich des 500jährigen Jubiläums 1995 – Gegenstand von Dokumentationen und Abhandlungen gewesen, zuletzt von Seiten Hans-Martin Maurers<sup>19</sup>. Hier mag es genügen, an die wichtigsten Aspekte zu erinnern. Der Herzogsbrief regelte mehr als die Standeserhö-

hung des Württembergers und seine neue Stellung im Kreis der Reichsfürsten – der Württemberger rangierte nunmehr als jüngster und letzter der Herzöge vor den Landgrafen von Hessen; der König griff kraft königlichen Rechts in die Ordnung der Reichsstände ein. Der Herzogsbrief bildet zugleich das Grunddokument der württembergischen Territorialverfassung der Neuzeit, die Basis, auf der sich die weitere Verfassungsentwicklung bezieht. Er zieht die Summe der auf Überwindung der Landes- und Herrschaftsteilung gerichteten Politik Graf Eberhards im Bart, indem er erstens die Rechtseinheit des Territoriums schafft, die Eberhard auch sofort durch den Erlass einer Landesordnung materiell ausfüllt, und zweitens die Nachfolge in der Landesherrschaft regelt, in der unter bestimmten Umständen und nach dem Aussterben der Dynastie ein Regiment aus Räten der drei Stände Prälaten, Adel und Landschaft die Landesherrschaft substituiert. Wie jede Herzogserhebung war auch diese mit der Umwandlung aller Herrschaftstitel einschließlich der allodialen Rechte in ein Reichslehen verbunden. Dass das Lehenrecht dem König erhebliche Eingriffsmöglichkeiten bot, zeigte die Geschichte Herzog Ulrichs und der österreichischen Afterlehen-schaft. Die Erhebung Graf Eberhards zum Herzog von Württemberg, nicht zum Herzog von Schwaben, festigte das Land, aber ließ der Position Habsburgs als »Fürst zu Schwaben«, wie Maximilian sich in seinem vollen Titel seit 1492 nannte, weiterhin Spielraum.

In die verwickelte hessisch-hohenlohische Angelegenheit hat Gerhard Taddey 1977 Licht gebracht<sup>20</sup>. Streitgegenstand waren die Grafschaften Ziegenhain und Nidda. Ziegenhain zerschnitt die Landgrafschaft Hessen in zwei Teile, weswegen die Landgrafen am Erwerb dringend interessiert waren. 1450 aber erhoben die Edlen Albert und Kraft von Hohenlohe auf beide Grafschaften Ansprüche; sie waren als Söhne einer der Cousinsen des letzten Grafen von Ziegenhain, der in diesem Jahr verstarb, dessen nächste Vettern. König Friedrich III. belehnte sie, nicht ohne einen Geldanteil zu fordern, und erhob sie in den Grafenstand<sup>21</sup>. Hessen erkannte Belehnung und Standeserhöhung nicht an. Zwei hessische und hohenlohische Generationen führten juristische und politische Auseinandersetzungen, die erst auf dem Wormser Reichstag zum Abschluss gebracht wurden. Am 12. Juli 1495, vier Tage vor der anstehenden Belehnung der hessischen Landgrafen, einigten sich beide Parteien darauf, dass die hohenlohischen Brüder Gottfried und Kraft VI. gegen eine beträchtliche Geldsumme auf die Grafschaften verzichteten. So konnte die hessische Lehnshand am 16. Juli 1495 unangefochten die Wappen von Ziegenhain und Nidda zeigen<sup>22</sup>, die die

Hohenlohe noch 1490 auf dem Schlussstein im Chorgewölbe der Öhringer Stiftskirche hatten anbringen lassen<sup>23</sup>. Was den Hohenlohe blieb, war der Grafentitel, der nun auf ihre hohenlohische Herrschaft bezogen wurde, die fortan als Grafschaft bezeichnet, faktisch eine Rangerhöhung erfuhr. Die Grafenwürde der Hohenlohe, so resümiert Taddey, »war die Voraussetzung für die spätere Erhebung in den Reichsfürstenstand und die privilegierte Stellung des Hauses nach der ... Mediatisierung im Königreich Württemberg«<sup>24</sup>. Ein besonderen Hulderweis des Königs erfuhr Kraft von Hohenlohe im Anschluss an den Reichstag. Der König besuchte ihn auf seiner Rückreise von Worms nach Augsburg am 27./28. November in Neuenstein, wo Krafts Frau Helene, eine Tochter Graf Ulrichs des Vielgeliebten von Württemberg, drei Tage zuvor ein Mädchen, Elisabeth, zur Welt gebracht hatte<sup>25</sup>.

Beide Rangerhöhungen, die förmlich vollzogene Württembergs und die faktische Hohenlohes, stärkten die Landesherrn und trugen zur herrschaftlichen Stabilisierung der Region bei. –

Der Terminplan Maximilians war völlig unrealistisch. Nicht nur, weil er selber erst am 18. März statt am 2. Februar in Worms eintraf. Bekanntlich ließen sich die Stände nicht unter Zeitdruck setzen. Maximilian blieb statt zwei Wochen fast sechs Monate in Worms. Die Beratungen und Verhandlungen über *gericht und recht* entwickelten nach Inhalt und Verfahren ihre eigene Dynamik.

## 2. Die Ausbildung des Reichstages

Die Goldene Bulle von 1356, auf die sich Maximilian stillschweigend bezog, wenn er es als Herkommen bezeichnete, dass der König zu »eingang seiner regierung« eine Versammlung einberufe, kennt noch keinen Reichstag, sie kennt – wie seit der Stauferzeit gängig – allein die *curia*, den Hoftag, zeitgenössisch einfach *hof*. Der Ausdruck »Hoftag« in der hier gemeinten Bedeutung ist weder mittelalterlich noch frühneuzeitlich belegt. Die älteste Übersetzung der Goldenen Bulle aus dem 14. Jahrhundert kennt nur den Begriff »Hof«; die *solempnis curia* des Königs oder Kaisers ist nicht ein »Reichstag«, wie die modernen Übersetzungen und das Konstrukt der spätmittelalterlichen »Reichstagsakten« rmeinen, die genannte Übersetzung nennt die *solempnis curia* den *uffin hoff*, den offenen Hof<sup>26</sup>. Der Teilnehmerkreis war offen und wechselnd, der Ablauf der Hofstage war wenig institutionalisiert, Fest und Mahl standen im Vordergrund, Beratungen geschahen gerichts-förmig unter dem Vorsitz des Königs. Wenn unter König Sigismund zu den Kurfürsten und Fürsten

auch Vertreter der königlichen Städte, die zum Krongut gehören, hinzugezogen wurden, dann mussten sie hinter dem König stehen, während Kurfürsten und Fürsten vor ihm saßen. Das ist der Unterschied zwischen treuen Lehnsmanen und gehorsamen Untertanen.

Der Hof war das wenig feste, darum flexible zentrale Herrschaftsinstrument des Königs. Integration der politischen Kräfte, Zustimmung organisieren – das ist seine Hauptaufgabe<sup>27</sup>. Im Hof sind König und Reich noch als Einheit gedacht, nicht als Dualismus, unbeschadet der Tatsache, dass die Einheit immer wieder ausgehandelt und demonstriert werden musste. Es war gerade das Bestreben Karls IV., die Kurfürsten, die 1338 den »Kurverein« zu Rhens ohne König abhielten, an der königlichen Majestät teilhaben zu lassen und sie dadurch in die Pflicht nehmen, die Goldene Bulle sollte also mehr leisten als nur eine zwiespältige Königswahl durch die Regelung des Verfahrens ausschließen. Als König Wenzel während der Krise seiner böhmischen Hausmacht 1394 gefangen war, und als dann Sigismund – ungarischer, römischer und böhmischer König zugleich – nur in einem seiner Reiche präsent sein konnte, in zweien immer fehlen musste, geriet der Hoftag in Verfall. Die Kurfürsten organisierten als Notmaßnahme königlose Tage, seit 1422 zum Zweck der Mobilisierung und Finanzierung der Husitenabwehr; 1438 erließen sie ohne den König einen Landfrieden und nahmen zur Kirchenfrage Stellung.

Der Hof und der Hoftag des Königs auf der einen und der königlose Tag der Kurfürsten auf der anderen Seite – sie verkörpern zwei konträre Prinzipien, die beide die Wurzeln des Reichstags bilden. Der Dualismus von Kaiser und Reich ist der Grund für die Bezeichnungen des werdenden Reichstags in der Regierungszeit Sigismunds und Friedrichs III., die da lauten »gemeiner Tag«, »unser und des Reiches Tag«, 1495 »gemeine versammlung«. Das Ringen dieser beiden Prinzipien wird in der ersten langen Phase der Regierungszeit Friedrichs III. deutlich. Von 1444 bis 1471 hat er, meist ein Gefangener seiner erbländischen Probleme, das Reich außerhalb seiner Erblände und Italiens nicht betreten. Doch dies waren gerade diejenigen Jahre, in denen die Türken nicht nur Konstantinopel eroberten, sondern schon die Grenzen seiner Erbländer bedrohten, und die Päpste zu Türkenkreuzzügen aufriefen. Die Organisation der Türkenabwehr war eine unabwiesbare Aufgabe des Kaisers. Seit 1454 berief er Tag um Tag ein, um ein Heer aufzubringen, und schickte Räte als seine Vertreter. Der Hoftagscharakter war mithin minimal, die Schwäche des Königs offensichtlich, während sich um den kurfürstlichen Kern

weitere Kräfte anlagerten. Seit 1471 kehrte Kaiser Friedrich, wie Moraw formulierte, »ins Reich« zurück. In diesem Jahr saß er erstmals in eigener Person dem Regenburger Christentag vor, so dass seither der Dualismus von Hof und Königslosem Tag, d.h. der Reichstag, Konturen gewann. 1471 wurden sowohl die Reichsstädte – die ursprünglich zum Krongut zählenden königlichen Städte – als auch die ehemals bischöflichen, nunmehr Freien Städte geladen, ab 1495 regelmäßig. Seit 1471 trafen sie auf gemeinsamen Städtetagen Absprachen über ein einheitliches Verhalten, 1471 vereinbarten sie einhellig, die ihnen auferlegte Erhebung der Türkensteuer nicht zu vollziehen. Dies ist der Anfang einer korporativen Städtepolitik. Die Städte wechselten damit vom Stehplatz hinter dem König zum Sitzplatz vor ihm. Die königlichen Städte wurden Reichsstädte und traten im sich institutionell ausformenden Dualismus von König und Reich von der Seite des Königs auf die des Reichs – freilich nicht ganz. Sie besaßen kein anerkanntes Beschlussrecht, und der König konnte als Stadtherr oder Stadtvogt jederzeit in ihre Angelegenheiten eingreifen. Aber schiere Befehlsempfänger waren sie auch nicht, sie konnten zumindest Modalitäten beeinflussen oder sich, wie 1471, im Boykott versuchen. Am wenigsten Profil entwickelte die zwischen Kurfürsten und Städten stehende, inhomogene und unorganisierte Gruppe der Fürsten – der geistlichen und weltlichen – und der minderrangigen Grafen, Prälaten und Herren – als Inhaber von Reichslehen zu Rat und Hilfe verpflichtet, doch ohne eine Organisation zur Absprache gemeinsamen Handelns außerhalb des Reichstags. Sie standen dem Königtum an sich ferner als Kurfürsten und Städte und verfolgten eigentlich ihre eigenen Interessen. Umso bedeutsamer war es, dass sie in den Reichstag und sein Verfahren der Kompromissuche und gemeinsamen Beschlussfassung von König und Reich einbezogen wurden. Doch in dieser Kurie mussten in den folgenden Jahren noch etliche interne Regeln gefunden werden, um die Inhomogenitäten auszugleichen.

Die Gegenseite der drei Räte bildete der König mit seinem Hof, der einen eigenen Kanzler hat, den Hofkanzler Konrad Stürtzel. Da Maximilian nicht nur König, sondern zugleich Herr aller habsburgischen Erblände war, gehörten die Erblände im Sinne des Reichstags-Dualismus nicht zum Reich, sondern zum König. 1518 wurde dies durch das parallele Taggen zweier Versammlungen *ad oculos* demonstriert. Während in Augsburg der Reichstag tagte, fand in Innsbruck ein Landtag aller österreichischen Erblände statt, beide Versammlungen hatten (wieder oder immer noch) den Türkenkrieg zum Thema<sup>28</sup>. Der König, aber auch seine Erblände waren von den

Beratungen der Stände ausgeschlossen. Diese Konstellation änderte sich zeitweilig, als die Dynastie mit Karl und Ferdinand in doppelter Gestalt auftrat und nun die Erbländer im Fürstenrat durch Ferdinand vertreten wurden. Die Grundkonstellation hie Kaiser – hie Reich verfestigte sich, weil die Großdynastie der Habsburger über das Reich hinauswuchs und immer größer und »internationaler« wurde, während das Reichstagsreich dichter und deutscher wurde.

Auf dem Reichstag 1495 bildeten die drei Gruppen der Kurfürsten, der Fürsten, Grafen und Herren und der Städte sog. Räte oder Kollegien, später Kurien, in denen die königlichen Propositionen beraten und Gegenforderungen konzipiert wurden, die an die anderen Räte weitergereicht oder von ihnen entgegengenommen und beraten wurden. Voten der Räte kamen durch Mehrheitsentscheidungen zustande. In Worms waren persönlich anwesend fünf Kurfürsten, zehn geistliche und 29 weltliche Fürsten, dazu Gesandtschaften weiterer zwölf Fürsten, ferner 67 Grafen und freie Herren und 24 Reichsstädte<sup>29</sup>. Gesandtschaften ohne Generalvollmacht wurden zu den Beratungen nicht zugelassen. Die Räte oder Kollegien waren also ungleich groß. Sie waren aber auch dem Rang nach ungleich. Für alle drei Räte übernahm Erzbischof Berthold von Henneberg, der Reichskanzler, die Rolle des Organisators und Sprechers »des Reichs« gegenüber dem König; wegen des überlegenen politischen Ranges der Kurfürsten verstand sich dies fast von selbst. Doch dank der markanten Persönlichkeiten Maximilians wie Bertholds wurde der institutionalisierte Dualismus von König und Reich auf dem Wormser Reichstag erstmals in einprägsamer Weise personalisiert. Diese Konstellation zählt mit zu den Ursachen des besonderen Ansehens des Wormser Reichstags.

Bemerkenswert ist angesichts dieser neuen Verfasstheit von König und Reich die gedruckte Teilnehmerliste, die nach Hofgesinden geordnet ist<sup>30</sup>. Sie suggeriert einen Hoftag alter Ordnung, keinen Reichstag. Die Liste beginnt mit den Hofgesinden des Königs und des Mainzer Erzbischofs. Berthold von Henneberg führt das Hofgesinde des Königs an, und Bertholds Widerpart am Hofe des Königs, Konrad Stürtzel, erscheint in Bertholds Hofgesinde<sup>31</sup>. In dieser Zuordnung aber haben sie gerade nicht agiert. Zutreffend dürften dagegen die Auflistungen der übrigen fürstlichen Hofgesinde sein. Zudem ist der durch die Anordnung gegebene Gesamteindruck richtig, dass Reichstage nicht anders als die alten Hofstage die Höfe vieler Fürsten zusammenführt, wenn diese in Person erscheinen.

### 3. Die Beschlüsse und Ordnungen des Wormser Reichstags

Die Beschlüsse und Ordnungen des Wormser Reichstages wie auch aller folgenden Reichstage waren Selbstverpflichtungen oder vertragliche Abmachungen mit dem König. Eine vom König unabhängige Vollmacht und Legitimität besaß der Reichstag nicht. Nur das wird verabschiedet, was König und Reich gemeinsam billigen. Darum muß man sich auch vor Augen halten, was keine Billigung fand und nicht zustande kam.

Nicht zustande kam der vom König begehrte Romzug und das mit diesem Titel kaschierte, gegen Karl VIII. gerichtete Eingreifen in Italien seitens des Reiches. Aber auch über das hartnäckig verfolgte Ansinnen der Stände, den König durch einen vornehmlich von Kurfürsten und Fürsten dominierten, an Stelle des periodisch tagenden Reichstags permanent tagenden Reichsrat völlig einzuengen, konnte ein Kompromiss nicht erzielt werden. Fünf Jahre später, als Maximilian durch den Ausgang des Schweizerkriegs von 1499 sehr geschwächt war und sein Königtum in eine Krise geriet, gelang den Ständen die Errichtung eines Reichsregiments doch noch; aber nach zwei Jahren war dies am Ende

Die tatsächlich beschlossenen Kompromisse bestehen einerseits aus einer ganzen Reihe von Einzelanordnungen, wie sie auch später immer wieder Gegenstand von Reichstagsbeschlüssen waren: gegen Gotteslästerung und Zutrinken, gegen Kleiderluxus und Münzverschlechterung. Andererseits handelt es sich um Kreditbürgschaften, die der Reichstag im Vorgriff auf den Ertrag des Gemeinen Pfennigs leistete, für militärische Hilfe in der Lombardei und an der Türkengrenze. Sie wurden aber erst beschlossen, nachdem die vier Ordnungen unter Dach und Fach waren.

Die Beratungen über *gericht und recht*, auf die es den Ständen ankam, begannen nicht an einem Nullpunkt, sondern knüpften an die Reformbemühungen der vorhergehenden, während der Regierungszeit Friedrichs III. gehaltenen Tage an. 1486 hatten die Fürsten Friedrichs Forderung nach Reichshilfen für den Kampf gegen Ungarn mit der Gegenforderung eines vom Kaiser unabhängigen Kammergerichts beantwortet. Doch erst jetzt, 1495 wurde ein Kompromiss erreicht. Auch hatte es zur Zeit Friedrichs zeitlich befristete Landfrieden gegeben, zuletzt einen zehnjährigen 1486, der nun endete. Er wurde durch den Ewigen Landfrieden abgelöst. Der Logik der Reformbeschlüsse entsprechend steht der Ewige Landfriede an erster Stelle. Er untersagt die adelige Selbsthilfe, die künftig nicht mehr als ein er-

laubtes Rechtsverfahren gelten sollte, zugunsten der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Friedensbrechern drohte die Reichacht, der Vollzug wurde der Größe der Fälle entsprechend geregelt und reichte bis zum König und dem Reichstag. Eine Generation später war die Landfriedensordnung weitgehend akzeptiert. So 1519, als sie gegen Herzog Ulrich von Württemberg nach seinem Überfall auf Reutlingen angewendet wurde, wobei der Größe des Falles entsprechend der König und der Schwäbische Bund eingeschaltet wurden mit der Folge, dass Ulrich aus seinem Herzogtum vertrieben werden konnte.

Die Ordnung des Kammergerichts musste den König besonders schmerzen; Friedrich III. hätte sie sich niemals abringen lassen. Denn Maximilian musste seine obersten Gerichtsrechte an einen Kammerrichter und ein 16köpfiges Reichsgericht delegieren, das ortsfest sein und nicht dem Hofe folgen sollte. Zwar konnte er den Kammerrichter, der ein Fürst, Graf oder Freiherr sein sollte, ernennen, während der Reichstag die 16 Urteiler benannte – acht sollten studierte Juristen, acht sollten adlig, zumindest ritterbürtig sein<sup>32</sup>. Vor allem aber musste der König den Kurfürsten und Fürsten das Recht zugestehen, Streitfälle untereinander vor Sondergerichten von Standesgleichen auszutragen und von niedrigeren Adligen gegen sie vorgebrachte Klagen vor ihren eigenen Räten verhandeln zu lassen. Maximilian ließ es indes nicht bei dieser Delegation seiner persönlichen Gerichtsbarkeit bewenden. 1498 reorganisierte er seinen Hofrat, den späteren Reichshofrat, der bald an Ansehen gewann und als konkurrierendes oberstes Gericht gerne in Anspruch genommen wurde<sup>33</sup>.

Der dritte logische Schritt ist die Durchführungsordnung (Exekutionsordnung) für den Landfrieden und das Kammergericht. Sie stärkte und legitimierte den Reichstag, der jährlich zusammentreten soll. Für die Stände ist die Handhabung Friedens und Rechts der Ersatz für das am Widerspruch des Königs gescheiterte Reichsregimentsprojekt. Sie engt den politischen Spielraum des Königs sehr ein, wenn er Bündnisse mit Auswärtigen nur mit Wissen und Willen des Reichstages eingehen darf. Der Umgang des Königs mit den Reichsrechten soll offensichtlich der Kontrolle des Kammergerichts unterworfen werden, denn diesem hat er Duplikate aller Urkunden und Amtsbücher auszuhändigen. Doch welche Wirkung diese Ordnung entfaltet hat, ja ob sie überhaupt zur Anwendung gekommen ist, bleibt fraglich. Denn es gibt nur ein einziges Exemplar, und dieses hat die Hofkanzlei nie verlassen<sup>34</sup>.

Als vierte und letzte tritt die Ordnung der vierjährigen Reichssteuer, des Gemeinen Pfennigs hinzu. Sie ist massenhaft überliefert, wurde vielfach gedruckt und war sehr weit verbreitet. Wie bedeutsam zur Begründung für eine solche allgemeine Kopfsteuer der in der Präambel gegebene Hinweis auf die Türkengefahr ist, wurde eingangs schon erörtert. Auch die Präambel des Ewigen Landfriedens beruft die Türkengefahr und die Notwendigkeit, der Expansion der Türken zu begegnen. Der Landfriede sei notwendig, um gegen die Türken ziehen zu können – dies ist ein Argument, das seit der osmanischen Eroberung des Balkans und Konstantinopels zugunsten regionaler, nationaler wie auch europäischer Friedensregelungen vorgebracht wurde. Im 16. Jahrhundert bleibt das weiterhin ein ständiges Argument. »Wie im späten Mittelalter, so erwies sich auch im Reformationsjahrhundert die von den Türken ausgehende Bedrohung als starker Antrieb innerdeutscher politischer und verfassungsrechtlicher Bewegungen«, schreibt Adolf Laufs zu den Anfängen des Schwäbischen Kreises<sup>35</sup>. Man darf vermuten, dass die Türken damals mehr Einfluss auf die deutsche Politik ausgeübt haben, als sie es heute tun. Freilich hat sich die Beschwörung der Türkengefahr schon im 15. Jahrhundert oftmals von den konkreten Bedrohungen abgelöst und verselbständigt. Die Hohenlohe, die zu Beginn des 13. Jahrhunderts so viel für den Deutschen Orden getan und sich als Schenker verdient gemacht haben, ließen sich 1495 vom Türkenargument nicht anregen, den Gemeinen Pfennig zu zahlen. Die Zahlungsmoral war allgemein ziemlich schlecht. 1498 erklärten sich auf dem Freiburger Reichstag »21 Grafengeschlechter zur Zahlung des Gemeinen Pfennigs bereit, ohne dass sich jedoch bei allen Hinweisen darauf finden, dass sie ihrer Zusage nachgekommen wären«<sup>36</sup>. Die Hohenlohe gaben erst gar keine Zusicherung, die Steuer abzuliefern. Die Steuerschätzungen lagen allesamt viel zu hoch. 800 000 bis eine Million Gulden erwartete Maximilian, 300 000 gingen ein. Das reichte gerade, um die Darlehen zu tilgen, die Maximilian für die Soforthilfe in Italien und an der Türkengrenze aufgenommen hatte. Insofern gehört der Gemeine Pfennig zu den gescheiterten Projekten.

Die bedeutendsten Auswirkungen des Wormser Reichstages sind – kurz resümiert – erstens die Ausbildung und Akzeptanz des Reichstages als Institution des Zusammenwirkens von König und Reich, und zweitens die Förderung des rechtlichen Streitaustrags durch Fehdeverbot und Reichskammergericht. Insgesamt bewirkten Reichstag und Reichskammergericht eine Erweiterung und Verdichtung der wechselseitigen Wahrnehmung der Deutschen. Doch grenzte es die aus, die sich nicht an diesem Verdichtungsprozess beteiligen wollten –

dies sind die Eidgenossen. Langfristig rückten auch die habsburgischen Erblände vom Reich weg, weil

sie im Sinne des Reichstagsdualismus eben zum Kaiser und nicht zum Reich zählten.

#### ANMERKUNGEN

1. Heinz Angermeier (Hg.): Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe Bd. 5 (1495), 2 Bde. in 3 Teilen, Göttingen 1981; Hanns Hubert Hofmann (Hg.): Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495–1815. (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 13), Darmstadt 1976, Nr. 1, S. 1–18. – Dietmar Willoweit: Deutsche Verfassungsgeschichte vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 5. Aufl., München 2005, S. 131–143; Karl-Friedrich Krieger: König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14), 2. Aufl. München 2005, S. 49–53, 114–118; Adolf Laufs: »Reichsreform«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4, Berlin 1990, Sp. 732–739; 1495 – Kaiser, Reich, Reformen – Der Reichstag zu Worms [Katalog zur] Ausstellung des Landeshauptarchivs Koblenz in Verbindung mit der Stadt Worms zum 500jährigen Jubiläum des Wormser Reichstags von 1495, Koblenz 1995.
2. Peter Moraw: Von offener Verfassung zu gestauter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen-Geschichte Deutschlands 3), Berlin 1985, S. 418f.
3. Vgl. z. B. Hermann Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter, 2. Aufl. Karlsruhe 1962; Bd. 2: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966.
4. Willoweit (wie Anm. 1), S. 137.
5. Peter Moraw: Versuch über die Entstehung des Reichstags. In: Hermann Weber (Hg.): Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Mainz, Beiheft 8; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 2), Wiesbaden 1980, S. 1–36, bes. S. 10; Peter Moraw: Hoftag und Reichstag von den Anfängen im Mittelalter bis 1806. In: Hans-Peter Schneider – Wolfgang Zeh (Hg.): Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Handbuch. Berlin – New York 1989, S. 3–47, hier S. 16f.; s. auch Gabriele Annas: Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 68), Göttingen 2004.
6. Deutsche Reichstagsakten (wie Anm. 1), Bd. 5,1,1, S. 127; Bd. 5,1,2, S. 1136, 1142.
7. Ebd. Bd. 5,1,1, S. 455.
8. Ebd. Bd. 5,1,1, S. 404.
9. Ebd. Bd. 5,1,1, S. 543.
10. Ebd. Bd. 5,1,2, S. 1140.
11. Ebd. Bd. 5,1,1, S. 543f.
12. Dietrich Kerler (Hg.): Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, Abt. 3: 1427–1431 (Deutsche Reichstagsakten Bd. 9), 2. Aufl. (photomechan. Nachdr.). Göttingen 1956, Nr. 76, S. 91–110 (deutsche und lateinische Version), hier S. 92 (lat.: ... *sanctam totamque christianitatem concernunt, propter quod unusquisque fidelis christianus, senex et juvenis dives et pauper nemine secluso, merito juxta statum et posse suum consilio pariter et auxilio debet cooperari*); Lorenz Weinrich (Hg.): Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500) (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 33), Darmstadt 1983, Nr. 120, S. 468–477, hier S. 468 (deutsche Version).
13. Hermann Wiesflecker: Kaiser Maximilian I., Bd. 2, München 1975, S. 217–249; Manfred Hollegger: Maximilian I. (1459–1519) (Urban-Taschenbücher 442), Stuttgart 2005; S. 119–130.
14. Reichstagsakten (wie Anm. 1), Bd. 5,1,1, S. 127. Vgl. auch die Abbildungen eines für einen Kurfürsten bestimmten handschriftlichen Exemplars des Ladungsschreibens und eines für die nichtfürstlichen Stände bestimmten gedruckten Exemplars im Katalog 1495 – Kaiser, Reich, Reformen (wie Anm. 1), S. 315, 317.
15. Sigismondo *Dei Conti*: Le storie de' suoi tempi dal 1475 al 1510, Bd. 2, Roma 1883, S. 73f.
16. Vgl. Johann Friedrich Böhm: Regesta imperii, hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 14, bearbeitet von Hermann Wiesflecker, Bd. 1.1–3, Wien 1990–1996.
17. Ebd. Nr. 2154.
18. Ebd. Nr. 2118.
19. Stephan Molitor (Hg.): 1495: Württemberg wird Herzogtum. Dokumente aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart zu einem epochalen Ereignis. Begleitbuch zur Ausstellung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart im Württembergischen Landesmuseum Stuttgart vom 20. Juli bis 3. Oktober 1995. Stuttgart 1995; Hans-Martin Maurer: Eberhard im Bart auf dem Reichstag in Worms von 1495. In: ZWLG 59 (2000), S. 11–28.
20. Gerhard Taddey: Macht und Recht im Mittelalter. Die Auseinandersetzungen zwischen Hohenlohe und Hessen um die Grafschaften Ziegenhain und Nidda. In: WFr 61 (1977), S. 79–110.
21. Paul-Joachim Heinig (Hg.): Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirks Kassel (vornehmlich aus dem Hessischen Staatsarchiv Marburg/L.) (Regesten Kaiser Friedrichs III. Heft 3), Wien [u. a.] 1983, Nr. 56; Ronald Neumann (Hg.): Die Urkunden und Briefe aus dem Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (Regesten Kaiser Friedrichs III. Heft 5), Wien [u. a.] 1988, Nr. 87; Revers der Gebrüder Kraft und Albrecht von Hohenlohe für K. Friedrich. 1450 Juni 3. In: Joseph Chmel (Hg.): Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum Regis (Imperatoris III.) Wien 1838 (Nachdruck Hildesheim 1962), Nr. 2631 und Anhang Nr. 88, S. CIV–CV.
22. Reichstagsakten (wie Anm. 1), Bd. 5,1,2, S. 1700.
23. Taddey (wie Anm. 20), S. 107f.
24. Taddey (wie Anm. 20), S. 107.
25. Christoph Friedrich Stälin: Aufenthaltsorte K. Maximilians I. seit seiner Alleinherrschaft 1493 bis zu seinem Tode 1519. In: Forschungen zur Deutschen Geschichte 1 (1862), S. 347–395, hier S. 354 mit Verweis auf Christian Ernst Hanselmann: Diplomatischer Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landes-Hoheit ... schon lang vorher zugestanden ..., Nürnberg 1751, S. 611. Detlev Schwennicke (Hg.): Europäische Stammtafeln: Stammtafeln zur Geschichte der Europäischen Staaten, Neue Folge XVII. Frankfurt a. M. 1998, Tafel 4. – Ich danke Herrn Taddey für den Hinweis auf diesen Besuch Maximilians in Neuenstein, über den es im Hohenlohe Zentralarchiv Neuenstein ein Bericht gibt.
26. Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Bearbeitet von Wolfgang D. Fritz (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi 11), Weimar 1972, cap. XXVI, S. 84 Z. 12: *solempnes curias celebrare*; Wilhelm Altmann, Die alte Frankfurter Deutsche Übersetzung der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 18 (1897), S. 107–147, hier S. 142: *uffin hof helden*.
27. Zum folgenden vgl. die Anm. 5 genannten Arbeiten.
28. Hermann Wiesflecker, Kaiser Maximilian I., Bd. 4, München 1981, S. 305–320.
29. Ebd., Bd. 2 (wie Anm. 13), S. 228.

30. Deutsche Reichstagsakten (wie Anm. 1), Bd. 5,1,2, Nr. 1594, S. 1151–1165.
31. Ebd. S. 1152.
32. Adolf *Laufs*: »Reichskammergericht«. In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte 4, Berlin 1990, Sp. 655–662.
33. *Wiesflecker* (wie Anm. 13), S. 306f.; *Peter Moraw*: »Reichshofrat«. In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte 4, Berlin 1990, Sp. 630–638.
34. *Peter Moraw*: Der Reichstag zu Worms von 1495. In: 1495 – Kaiser, Reich, Reformen (wie Anm. 1), S. 25–37, hier S. 32.
35. Adolf *Laufs*: Der schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechts-Geschichte N.F., 16). Aalen 1971, S. 156f.
36. *Peter Schmid*: Der Gemeine Pfennig von 1495 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 34). Göttingen 1989, S. 531 mit Anm. 570.